

## **Beschlußempfehlung und Bericht**

des Ausschusses für Kommunalpolitik

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 10/3959  
- 2. Lesung -

### Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Berichterstatter Abgeordneter Wagner CDU

#### Beschlußempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/3959 - wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. In Artikel 1 wird § 3 a Abs. 4 Satz 3 gestrichen.
2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

"Eine Gemeinde, die bei Inkrafttreten dieses Artikels Aufgaben Mittlerer kreisangehöriger Städte wahrnimmt, obwohl sie die erforderliche Einwohnerzahl nicht erreicht, behält diese bis zum 31. Dezember 1990. Sie kann auf ihren Antrag von der Landesregierung zur Mittleren kreisangehörigen Stadt bestimmt werden. Der Antrag muß bis zum 1. Oktober 1989 beim Innenminister gestellt werden."

Datum des Originals: 11.05.1989/Ausgegeben: 16.05.1989

1014380-2

## Bericht

### A Allgemeines

#### 1. Verfahren

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Drucksache 10/3959 - wurde durch Beschluß des Landtags vom 25. Januar 1989 nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Kommunalpolitik überwiesen.

Der Ausschuß für Kommunalpolitik hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 15. Februar 1989, 8. März 1989, 19. April 1989 und 3. Mai 1989 beraten.

Im Rahmen dieser Gesetzesberatung hat der Ausschuß auch erwogen, eine Änderung der Befangenheitsvorschrift des § 23 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen sowie eine Änderung zu § 50 der Kreisordnung Nordrhein-Westfalen, in dem die Bereitstellung von Einrichtungen und Dienstkräften zur Erfüllung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde geregelt ist, zu beschließen. Eine vom Ausschuß erbetene Stellungnahme des Präsidenten des Landtags - Vorlage 10/2150 - hat jedoch zu dem Ergebnis geführt, daß das vom Ausschuß für Kommunalpolitik beabsichtigte Verfahren zur Erweiterung des überwiesenen Gesetzentwurfs erheblichen rechtlichen Bedenken begegnet. Daraufhin hat der Ausschuß für Kommunalpolitik von diesem Vorhaben Abstand genommen. Aus dem gleichen Grunde hat sich der Ausschuß auch nicht mit der Anregung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes - Zuschrift 10/2556 - befaßt, die Bürgermeister und Stadtdirektoren von Mittleren und Großen kreisangehörigen Städten des Landes Nordrhein-Westfalen, in Oberbürgermeister und Oberstadtdirektoren umzubenennen. Die Zuschrift 10/2509 der Stadt Bad Honnef wurde hingegen in die Ausschußberatungen einbezogen.

#### 2. Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf der Landesregierung beinhaltet Lösungsvorschläge für folgende zwei Probleme:

- a) Die Landesregierung hält es für unbefriedigend, daß schon geringfügige Schwankungen in der Einwohnerzahl dazu führen können, daß eine Gemeinde, die als Große kreisangehörige Stadt oder als Mittlere kreisangehörige Stadt gestrichen wurde und damit gewisse Aufgaben

verlor, bei der nächsten zu treffenden Feststellung wieder in die entsprechende Rechtsverordnung aufzunehmen ist und somit auch wieder die verlorenen Aufgaben wahrnehmen muß.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht zur Lösung dieses Problems vor, daß die Großen kreisangehörigen Städte und die Mittleren kreisangehörigen Städte auf ihren Antrag in der Rechtsverordnung der Landesregierung zu streichen sind, wenn sie an fünf aufeinanderfolgenden Stichtagen der fortgeschriebenen Bevölkerungsstatistik die erforderliche Einwohnerzahl um mehr als 10 vom Hundert unterschreiten. Sie sind von Amts wegen zu streichen, wenn sie an fünf aufeinanderfolgenden Stichtagen die erforderliche Einwohnerzahl um mehr als 20 vom Hundert unterschreiten. Außerdem soll eine Große oder eine Mittlere kreisangehörige Stadt, unabhängig von dem Maß der Unterschreitung der Einwohnerzahl, gestrichen werden können, wenn die Landesregierung feststellt, daß die sachgemäße Erfüllung der Aufgabe nicht mehr gewährleistet ist.

- b) Nach den Artikeln 30 und 31 des Ersten Gesetzes zur Funktionalreform nehmen mehrere kreisangehörige Gemeinden im Wege der vorläufigen Ausnahmeregelungen Aufgaben der Bauaufsicht und der Jugendhilfe wahr. Die vorläufigen Ausnahmeregelungen dieser Artikel sind längstens bis zum 31. Dezember 1990 befristet. Die unter die Ausnahmeregelung fallenden 12 kreisangehörigen Städte würden daher die Aufgabe, die sie teilweise schon länger als zwei Jahrzehnte wahrnehmen, am 1. Januar 1991 verlieren.

Um dies zu vermeiden, hat die Landesregierung in diesem Gesetzentwurf vorgesehen, daß Gemeinden, die im Wege der vorläufigen Ausnahmeregelung Aufgaben der Bauaufsicht und der Jugendhilfe wahrnehmen, auf ihren Antrag von der Landesregierung zu Mittleren kreisangehörigen Städten bestimmt werden können.

## B Beratung

In der Antrags- und Abstimmungssitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 3. Mai 1989, an der kein Mitglied der F.D.P.-Fraktion teilgenommen hat, wurden die beiden in der vorstehenden Beschlußempfehlung aufgeführten Änderungen des Gesetzentwurfs gemeinsam von der SPD-Fraktion und der CDU-Fraktion beantragt und einstimmig beschlossen.

Mit der Streichung des Satzes 3 in § 3a Abs. 4 der Gemeindeordnung, der von der Landesregierung in den Gesetzentwurf neu aufgenommen worden ist und die Möglichkeit des Entzugs der Aufgaben durch die Landesregierung vorsieht, wenn die sachgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist, hat der Ausschuß für Kommunalpolitik eine Entscheidung zugunsten der kommunalen Selbstverwaltung getroffen. Eine ähnliche, wenn auch nicht so weitgehende Regelung war zwar schon in den Artikeln 30 und 31 des Ersten Funktionalreformgesetzes enthalten, aber davon ist in der Praxis kein Gebrauch gemacht worden. Nach Auffassung des Ausschusses für Kommunalpolitik kann die sachgemäße Erfüllung der Aufgaben wie bisher durch die Kommunalaufsicht gewährleistet werden. Die Neufassung des Artikels 2 beruht auf folgender Überlegung:

Das Dritte Funktionalreformgesetz hat bestimmt, daß Gemeinden, die die Aufgaben der Bauaufsicht und der Jugendhilfe erfüllen, diese Aufgaben bis zum Ablauf des Jahres behalten, das auf das Jahr folgt, in dem die Ergebnisse einer Volkszählung bekanntgemacht werden. Diese Frist läuft am 31. Dezember 1989 aus. § 3 a Gemeindeordnung bestimmt, daß die Rechtsverordnung der Landesregierung zur Bestimmung Mittlerer kreisangehöriger Städte ein Kalenderjahr vor Inkrafttreten verkündet sein muß. Wenn diese Frist eingehalten werden soll, müssen die Gemeinden, die jetzt die Aufgaben der Bauaufsicht und der Jugendämter wahrnehmen, diese Aufgaben bis zum 31. Dezember 1990 behalten. Anderenfalls könnte die Fristenregelung des § 3 a Gemeindeordnung zur Verkündung der Rechtsverordnung nicht eingehalten werden. Deshalb muß die Frist nach dem Funktionalreformgesetz um ein Jahr verlängert werden. Diese Verlängerung wird mit der beschlossenen Änderung des Artikels 2 sichergestellt.

Nach Abstimmung über die Änderungsanträge wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/3959 - unter Einbeziehung der vom Ausschuß für Kommunalpolitik beschlossenen Änderungen mit den Stimmen der Fraktion der SPD und den Stimmen der Fraktion der CDU einstimmig angenommen.

Wagner

Vorsitzender